

Extrakt der Gemeindeordnung BW / Hauptsatzung Lörrach / GO GR

Mitwirkungsmöglichkeiten in Ausschüssen des Gemeinderats (GR) Lörrach

Maximale Anzahl „sachkundiger Einwohner (sE)“ = Anzahl Mitglieder GR – 1. Diese sE werden durch den GR berufen (§40). Die auf der Webseite aufgeführten Ausschüsse (Stand März 2017) sind:

Nr	Name / Link	Status A/B	Mitglieder GR	sachkundige Einwohner (sE)		Bemerkung
				Institutionen	andere	
1	Haupt	A	16	0	0	hier wären also noch 15 sachkundige Bürger*innen möglich
2	AUT (Umwelt, Technik, Bildung und Soziales)	A	16	0	0	hier wären also noch 15 sachkundige Bürger*innen möglich
3	Wirtschaft und Standortentwicklung	B	9	8	-	sind alle auch Einwohner?
4	Jugend, Schulen, Sport	B	9	4	0	hier wären also noch 4 sachkundige Bürger*innen möglich
5	Kultur	B	8	7	-	sind alle auch Einwohner?
6	Gestaltung	?	8	4	0	als Beirat aufgeführt
7	Energierstadt	B	9	0	0	hier wären also noch 8 sachkundige Bürger*innen möglich
8	Verkehr	B	9	0	0	hier wären also noch 8 sachkundige Bürger*innen möglich
9	Wohnentwicklung	?	4	21	0	Das kann kein Ausschuss im Sinne GE-MO sein, da GR < sE
10	international	?	9	20	Teil davon	Das kann kein Ausschuss im Sinne GE-MO sein, da GR < sE

Status: beschließen (A), beratend (B)

Beschließende Ausschüsse gemäß Hauptsatzung:

wie oben 1 und 2, zusätzlich (Zusammensetzung wie 1 und 2):

- Betriebsausschuss Werkhof Lörrach
- Betriebsausschuss Abwasserbeseitigung Lörrach
- Betriebsausschuss Stadtgrün und Friedhöfe Lörrach
- Betriebsausschuss Stadtwerke Lörrach
- Umlegungsausschuss

Der Gemeinderat ist weisungsberechtigt, der Pflichtausschuss „Finanzen“ ist nicht erwähnt

Ortschaftsräte: direkt gewählte Mitglieder, vorberatend tätig, jedoch auch mit eigenständigem Beschlussrecht gemäß Festlegungen in der Hauptsatzung. Es gibt Ortschaftsräte in:

- Lö-Brombach (12 Mitglieder)
- Lö-Haagen (8 Mitglieder)
- Lö-Hauingen (8 Mitglieder)

Bürgerrecht laut Gemeindeordnung:

Einwohnerversammlung (§20a):

- 1 mal / Jahr aktiv durch den GR
- nach schriftlichem Antrag der Einwohnerschaft (unterzeichnet von mindestens 2,5% der antragberechtigten Einwohner der Gemeinde, mindestens jedoch von 350 Einwohnern und höchstens von 2 500 Einwohnern)

Einwohnerantrag (§20b) (auch gegen einen Beschluss der GR möglich)

- nach schriftlichem Antrag der Einwohnerschaft (unterzeichnet von mindestens 1,5% der antragberechtigten Einwohner der Gemeinde, mindestens jedoch von 200 Einwohnern und höchstens von 2 500 Einwohnern)

Bürgerentscheid, Bürgerbegehren (§21)

- 2/3 des GR können einen Bürgerentscheid beantragen
- nach schriftlichem Antrag von Bürgern, GR entscheidet über Zulässigkeit. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7% der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 20 000 Bürgern.
- Quorum Bürgerentscheid: 20%. Ein Entscheid ist drei Jahre bindend.